

# POLIZEILICHE FOTOS NUR ZU POLIZEILICHEN ZWECKEN



Michael  
Schmuck

**Die inflationäre Nutzung und die vielfältigen Möglichkeiten des Smartphones und der digitalen Foto- und Videografie werfen immer wieder neue Bildrechts-Fragen auf. Zwei besonders wichtige davon sind: Dürfen Polizisten private Aufnahmen von Einsätzen machen und welche Aufnahmen darf die Polizeipressestelle machen? Antworten darauf gibt Rechtsanwalt Michael Schmuck.**

Immer wieder oder immer noch stellt sich die Frage: Darf ich als Polizist/in bei Einsätzen auch private Fotos fürs „Familienalbum“ machen? Vor allem bei Demonstrationen? Die Antwort kann aus vielen Gründen nur lauten: Nein! Ein doppeltes Nein gilt fürs Posten und Verbreiten privater Fotos von Einsätzen.

Das Gesetz erlaubt Fotos nur in den dort vorgesehenen Fällen: zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung. Wenn nun Polizist/innen – vor allem in Uniform – etwa bei Demonstrationen privat herumknipsen, entsteht schon allein dabei ein Problem: Die fotografierten Bürger/innen können nicht erkennen, ob das Foto dienstlich oder privat ist – und werden sich Frage stellen, warum sie nun gerade von der Polizei fotografiert werden, ob das erlaubt ist und ob dieses Foto und damit ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden – was ja allein schon durch die Speicherung im Mobiltelefon automatisch gegeben ist. Das Fotografieren kann so zum Beispiel die Handlungsfreiheit und Versammlungsfreiheit hemmen.

## Keine privaten Fotos im Dienst

Aber ob nun uniformiert oder zivil: Wird aufgrund eines privaten Fotos eine Gefahrensituation oder eine mögliche Straftat erfasst und später doch dienstlich ausgewertet und benutzt, so stellt sich juristisch die Frage, ob das Foto verwertet werden

darf, wenn es keinen polizeilichen Anlass gab zu fotografieren. Denn das Foto hat nun mal ein Polizist im Einsatz, während des Dienstes gemacht. Dazu bedarf es einer Ermächtigungsnorm und die wird bei privaten Aufnahmen fehlen. Private Aufnahmen im Dienst sind daher tabu. Optimal ist: Private Mobiltelefone oder Kameras bleiben im Einsatz aus. Basta! Nur dienstliche Handys und Kameras dürfen benutzt werden und nur zu dienstlichen und gesetzlich zulässigen Zwecken. (Herumdaddelnde Polizisten sehen ohnehin meist etwas lächerlich aus.)

## Private Fotos außerhalb des Dienstes erlaubt

Anders kann man das sehen, wenn Polizist/innen tatsächlich rein privat, als nicht dienstlich, nicht bei einem Einsatz, unterwegs sind und rein privat Fotos von irgendetwas machen. Niemandem kann verboten werden als Privatperson privat Fotos zu machen. Selbstverständlich dürfen Polizist/innen solche Fotos auch wie alle anderen Menschen posten und verbreiten – wenn sie dabei alle Bild- und Persönlichkeitsrechte beachten, vor allem: Verbreiten ist in aller Regel nur mit Einwilligung der Abgebildeten zulässig (§§ 22, 23 Kunsturhebergesetz). Bei Demonstrationen gelten dabei die gesetzlichen Ausnahmen; Fotos von Demos sind ohne Einwilligung der Abgebildeten zulässig, soweit die Fotos die Demo zeigen

und nicht einzelne Personen Motive des Fotos sind.

## Zurückhaltung bei privaten Posts

Am Rande: Wer als Polizist/in und überhaupt als Angehöriger eines Staatsorgans in den Sozialen Medien unterwegs ist, sollte sich bei Themen, die den Dienst betreffen, in besonnener Zurückhaltung üben. Auch wenn Sie Ihre rein private Meinung zu etwas posten und damit in alle Welt posaunen, so bleiben sie dabei immer auch ein Teil der Staatsmacht. Wenn Sie sich etwa sicherheitspolitisch engagieren möchten, gehen Sie zur Gewerkschaft. Es schadet Ihnen und der Polizei, wenn Sie um Beispiel „rein privat“ posten, dass ein Einsatz schlecht gelaufen sei oder Vergewaltigungsoffer ihrer Erfahrung nach oft lügen oder Vergewaltiger aus Ihrer Sicht oft zu milde bestraft werden oder Nordafrikaner oft stehlen oder oft von der Polizei schlecht behandelt werden oder Kollegen oft Alkoholprobleme haben oder die Dienstwagen Schrott sind. Oder irgend so etwas. Halten Sie sich zurück. Überlassen Sie solche Themen der Pressestelle und eben der Gewerkschaft.

## Polizei-Presseabteilung – ein riskanter Zwitter

Ein etwas anderes, juristisch aber ähnliches Problem hat die Presseabteilung der Polizei. Sie möchte gern für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder für interne Zwecke, etwa für info110, Fotos von Einsätzen machen, vor allem von Großeinsätzen wie Demos – mit Dienstkameras zu dienstlichen Zwecken. Hier stellt sich noch stärker als bei Privatfotos mit privaten Geräten die Frage nach der Ermächtigungsnorm, also nach dem Zweck des Fotografierens oder Filmens und der Verwendung der Aufnahmen.

So sinnvoll und schön es sein mag, Fotos von Einsätzen zu machen. PR ist erst einmal kein polizeilicher Zweck oder Anlass. Presse-Polizisten sind in einer Zwitter-Situation: Jedes Handeln zu Zwecken

der PR ist auch polizeiliches Handeln oder wird es zumindest in aller Regel auch sein. Da verschwimmen die Grenzen. Schon allein eine auf eine Versammlung gerichtete Kamera der Polizei kann die Teilnehmer/innen abschrecken, etwa auf dem Dach eines Polizeifahrzeugs.

Das Landgericht Gelsenkirchen hat im März 2019 entschieden: „Das Anfertigen von Bild- oder Tonaufnahmen durch die Polizei bei Versammlungen ist – unabhängig davon, ob es sich nur um Übersichtsaufnahmen handelt – auch dann ein unzulässiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit, wenn die Bilder lediglich zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden sollen“ (Urteil vom 23. Oktober 2018, Az. 14 K 3543/18) Das Oberverwaltungsgericht Hamm hat das Gelsenkirchener Urteil bestätigt. Die Aufnahmen verstoßen gegen Artikel 8 GG. (Urteil vom 17. September 2019, Az. 15 A 4753/18) Die Aufnahmen wurden zudem auch noch über die Sozialen Netzwerke verbreitet, wodurch die verbotene Filmmerei überhaupt erst bekannt wurde.

Daher: Ohne Anlass, ohne Ermächtigungsnorm, etwa des § 31 Absatz 1 BbgPolG, kein Foto oder Video. Einsatz-Aufnahmen der Polizei von Personen zu PR-Zwecken nach außen und innen sind im Gesetz nirgends vorgesehen. Reine Dokumentationszwecke reichen auch für Aufnahmen des Polizeipressestab nicht aus. Es gelten auch nicht etwa ganz schlicht die allgemeinen rechtlichen Regeln des Schutzes der Persönlichkeitsrechte und des Rechts am eigenen Bild, sondern für die speziellen Fotografen und Filmer der Polizei die speziellen Regelungen des Polizei- und Strafrechts.

Es macht eben einen Unterschied, ob Foto- oder Videoaufnahmen von der Presse gemacht und veröffentlicht werden oder von der Polizei. Auch wenn die Polizei Aufnahmen der Presse später unter Umständen zu Strafverfolgungs- und Beweis-zwecken benutzen kann, so sind aber auf einer anderen rechtlichen Basis entstanden. Polizei ist nicht Presse.

### Vorsicht! Verstrickungsgefahr in sozialen Netzwerken

Darum ist es auch eine Grenz- und Gratwanderung, wenn die Polizei sich in den sogenannten Sozialen Medien zu stark engagiert. Polizeipressemeldungen auch über Twitter abzusetzen, darin ist in aller Regel kein Problem zu sehen. Ebenso harmlos ist es, Hinweise an die Bevölkerung auch über Twitter zu verbreiten; das unterscheidet sich nicht von den klassischen Versendungsformen wie Fax und E-Mail.

Problematisch wird es aber, wenn als Kanäle Soziale Netzwerke wie Facebook gewählt werden. Zum einen kann hier jeder Texte und Fotos blitzschnell unkontrolliert übernehmen, teilen und weltweit verewigen, zum anderen erwirbt Facebook an allen geposteten Inhalten nach ihren AGB eigene Nutzungsrechte.

Denken Sie an den Fall aus Gelsenkirchen! Das größere Problem aber ist: Die Polizeipressestelle ist für die Kommentare auf ihrer Facebook-Seite verantwortlich und muss sie auf bedenkliche Inhalte prüfen. Die Polizei wird so selbst zum Medienmacher – eine noch größere Zwitterpartie. Zu allen damit verknüpften juristischen Problemen kommt etwas ganz Praktisches hinzu: Das alles erfordert viel Personal. Besonders dann, wenn über die Social-Media-Kanäle das Image der Polizei aufgepeppt werden soll. Das ist eine Wanderung auf ganz schmalen Grat, die nur echte Profis beherrschen. Ein falsches, politisch unkorrektes Wort,

nicht gewollter oder nicht verstandener Humor, misslungener Wortwitz oder gut gemeinte, aber ebenso gut versteckte Ironie können einen gewaltigen Shitstorm auslösen. (Polizei humor zum Beispiel ist nicht immer jedermanns Sache.)

Vielleicht ist noch der nackte Rollerfahrer vom Juni 2019 aus Mär-

## Nutzungsleitfaden für soziale Medien

Hinweise zur Nutzung sozialer Netzwerke für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK)

	Gehen Sie sparsam mit Ihren Daten um!		Schützen Sie Ihre Daten über die Privatsphäre-Einstellungen des sozialen Netzwerkes!
	Lesen und beachten Sie die Nutzungsbedingungen des sozialen Netzwerkes!		Seien Sie authentisch!
	Bewahren Sie auch in hitzigen Diskussionen einen kühlen Kopf!		Äußern Sie Ihre persönliche Meinung, sprechen Sie von „ich“ statt „wir“!
	Seien Sie sich darüber im Klaren, dass Ihre Meinung auch heftige Reaktionen auslösen kann!		Korrigieren Sie Fehler nachvollziehbar!
	Äußern Sie sich stets freundlich und respektvoll!		Beachten Sie die Rechte und Pflichten öffentlich Bediensteter auch außerhalb des Büros!
	Gehen Sie sorgsam und sparsam mit dienstlichen wie mit privaten Informationen um!		Veröffentlichen Sie nichts, dessen Rechte Sie nicht besitzen (z.B. Bildrechte/Nutzungsrechte)!
	Äußern Sie sich insbesondere dann, wenn Sie etwas Relevantes zu sagen haben!		Beachten Sie die Verhaltensregeln (Netiquette) der Seite, auf der Sie kommunizieren!

Bitte beachten Sie, dass die Inhalte der Facebook-Seite des MIK auch ohne Registrierung bei Facebook vollumfänglich für alle einsehbar sind.

Haben Sie Fragen zu o.g. Empfehlungen?  
Kontaktieren Sie die Social Media - Redaktion der AG Öffentlichkeitsarbeit.  
(oeffentlichkeitsarbeit@mik.brandenburg.de oder [socialmedia@mik.brandenburg.de](mailto:socialmedia@mik.brandenburg.de))

kisch-Oderland dem ein oder anderen in Erinnerung. Schon die Veröffentlichung des Fotos mit dem nackten Po (der auch gepixelt wohl nicht so viel anders aussah) konnte kontrovers betrachtet werden, aber auch die „amtlichen Anmerkungen“ dazu mussten nicht jeden begeistern. Gute oder schlechte PR – darüber lässt sich immer streiten.

Das alles mag bei „normalen“ Unternehmen schon böse Folgen haben, beim Unternehmen Polizei kann das aber blitzartig eine gewaltige politische Dimension bekommen.